

16.06.23

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht

Der Bundesrat hat in seiner 1034. Sitzung am 16. Juni 2023 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat erkennt an, dass das Erreichen der Klimaschutzziele und die Sicherung der Energieversorgung eine große Herausforderung ist und besondere Anstrengungen erfordert, die auch die Beschleunigung der für die Transformation erforderlichen Zulassungsverfahren umfasst. Dies betrifft nicht nur Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien und Anlagen zur Herstellung von Komponenten für derartige Anlagen, sondern die Gesamtheit industrieller Anlagen, die an eine klimaneutrale Produktionsweise angepasst werden müssen. Es besteht daher Einigkeit über das Ziel der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

2. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich, dass seitens der Bundesregierung bereits mit zahlreichen Gesetzesinitiativen und der Erarbeitung von Auslegungshilfen die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Transformation der Wirtschaft mit Nachdruck vorangebracht wurde (z. B. § 6 WindBG, LAI-Vollzugshilfe zum Repowering, LAI-Vollzugshilfe Beschleunigung durch Teilgenehmigung und vorzeitiger Beginn).

Zu Artikel 1 Nummer 1 allgemein

3. Es ist unklar, welche Anforderungen konkret im immissionsschutzrechtlichen Verfahren hinsichtlich des neuen Schutzgutes an die Anlage gestellt werden. Eine Berücksichtigung und Prüfung im Genehmigungsverfahren ist daher erst möglich, wenn diese Anforderungen normativ konkretisiert werden. Daher bitten die Länder die Bundesregierung, diese Anforderungen zu konkretisieren.

Begründung:

Es ist unklar, welche Bedeutung die neue Aufnahme des Klimaschutzes im Bundesimmissionsschutzgesetz haben soll. Bisher wurde der Schutz des Klimas und die Reduzierung von Treibhausgasen über die speziellen Fachgesetze abgedeckt, die zum Teil auch in den immissionsschutzrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden müssen (z. B. TEHG, BEHG). Dementsprechend gibt es in § 5 Absatz 2 BImSchG auch eine Sperrklausel, wonach zu der – im Sinne des Klimaschutzes essentiellen – Erfüllung der Pflicht zur effizienten Verwendung von Energie in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid, die auf Verbrennungs- oder anderen Prozessen von Anlagen beruhen, keine Anforderungen gestellt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das TEHG begründet. Es wird die Frage im Raum stehen, inwieweit nunmehr erstmalig auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Anforderungen bzw. Grenzwerte in Bezug auf klimaschädliche Gase, und vor allem Kohlendioxid geprüft und von den Vorhabenträgern entsprechende aussagekräftige Unterlagen vorgelegt werden müssen. Es fehlen entsprechende Prüfungsmaßstäbe, die einen rechtssicheren Verwaltungsvollzug ermöglichen. Die entsprechenden Auslegungsfragen führen zu Verfahrensverzögerungen und Rechtsunsicherheit. Zwar führt die Bundesregierung in der Gesetzesbegründung aus, dass durch die Aufnahme des Schutzgutes Klima die auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassenen Verordnungen nunmehr auch Regelungen zum Schutz des Klimas enthalten können. Bis zum Erlass einer entsprechenden Verordnung entsteht hier aber eine Regelungslücke. Um dies zu verhindern, wird mit diesem Vorschlag hier eine schnellstmögliche gesetzliche Konkretisierung gefordert.

4. Zu Artikel 1 Nummer 1a – neu – (§ 9 Absatz 1a – neu – BImSchG),
Artikel 4 Nummer 5 – neu – (§ 23 Absatz 2 Satz 2,
Absatz 4 9. BImSchV)

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

,1a. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Windenergieanlagen soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht. Abweichend von § 29 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung findet eine vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der geplanten Anlage für die Erteilung des Vorbescheides nicht statt.“ ‘

b) Dem Artikel 4 ist folgende Nummer anzufügen:

,5. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Anlagen“ die Wörter „, , mit Ausnahme bei Vorbescheiden nach § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „, , mit Ausnahme bei Vorbescheiden nach § 9 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,“ eingefügt.‘

Begründung:

Bei Windenergieanlagen soll auf Antrag die Behörde nur noch über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen durch Vorbescheid entschieden werden, ohne dass die gesamten Auswirkungen der Windenergieanlagen am Standort beurteilt werden müssen. Diese Möglichkeit kann genutzt werden, um einen bestimmten Prüfungspunkt (zum Beispiel die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit) vorab zu klären und so die Erfolgsaussichten eines späteren Genehmigungsverfahrens abschätzen zu können. Dadurch kann der Prüfaufwand durch die Behörde geringgehalten werden. Aus der Formulierung in § 9 Absatz 1 BImSchG, dass „die Auswirkungen der geplanten Anlage ausreichend beurteilt werden können“, folgern die Verwaltungsgerichte, dass eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung in Bezug auf sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen muss, auch wenn diese nicht Gegenstand der Feststellungen des Vorbescheides sind. So soll bei Windenergieanlagen zum Beispiel auch bei der

Frage der Turbulenzen ein Artenschutzgutachten erforderlich sein (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. September 2018 – 8 A 1886/16 – Rn. 77 ff., juris). Werden jedoch in Bezug auf sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen prüffähige Unterlagen verlangt, verliert der Vorbescheid bei Windenergieanlagen seine verfahrensbeschleunigende Wirkung, da dann auch gleich die Genehmigung beantragt werden kann.

Der Vorbescheid nach dem neuen Absatz 1a berechtigt nicht zur Errichtung der Windenergieanlage und trifft keine Aussagen zu den allgemeinen Auswirkungen der Anlage, sondern er trifft nur eine Feststellung in Bezug auf einzelne Genehmigungsvoraussetzungen. Nur in dieser Hinsicht tritt auch eine Bindungswirkung im späteren Genehmigungsverfahren ein. Da somit keine für die spätere Genehmigung bindende Vorabentscheidung zu den allgemeinen Auswirkungen der Windenergieanlage ergeht, ist auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung für die Erteilung des Vorbescheides nach dem neuen § 9 Absatz 1a BImSchG nicht erforderlich. Diese Prüfungen bleiben dem eigentlichen Genehmigungsverfahren oder dem Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BImSchG hinsichtlich der vorläufigen positiven Gesamtprognose vorbehalten. § 23 Absatz 2 Satz 2 der 9. BImSchV ist daher entsprechend zu ändern.

Außerdem ist der Verweis in § 23 Absatz 4 der 9. BImSchV auf § 22 der 9. BImSchV zu ändern, da für den Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG keine Angaben vom Antragsteller im Hinblick auf das Vorliegen sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen gemacht werden müssen. Durch den Verweis in § 10 Absatz 9 BImSchG ist sichergestellt, dass die Vorschriften über die Auslegung der Antragsunterlagen und die Beteiligung der Öffentlichkeit auf den Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG angewandt werden. Auszulegen sind nur die Antragsunterlagen hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen, für die der Vorbescheid beantragt wird.

Da keine prüffähigen Unterlagen zu sämtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorgelegt werden müssen, kommt dem Vorbescheid nach § 9 Absatz 1a BImSchG eine rangsichernde Wirkung, wie es das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 25. Juni 2020 – 4 C 3/19 – juris, dem Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BImSchG zugeschrieben hat, nicht zu. Eine rangsichernde Wirkung ist im Rahmen des Prioritätsprinzips für die Turbulenzintensität weiterhin nur anzunehmen, wenn ein vollständiger Genehmigungsantrag oder ein Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BImSchG vorliegt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a₀ – neu – (§ 10 Absatz 1 Satz 5 – neu –, Satz 6 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

„a₀) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Erfolgt die Antragstellung schriftlich, kann die zuständige Behörde einen

elektronischen Antrag verlangen und bezüglich des elektronischen Formats Vorgaben machen. Hat die Genehmigungsbehörde einen Zugang für die elektronische Antragstellung eröffnet, so ist ausschließlich dieser für die elektronische Antragstellung zu nutzen.“ ‘

Begründung:

Um die klimapolitischen Ziele noch erreichen zu können, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Ferner muss wegen des Krieges in der Ukraine die Unabhängigkeit von russischen Importen fossiler Energieträger (Erdgas, Erdöl, Kohle) so schnell wie möglich erreicht werden. Dies ist von herausragender nationaler Bedeutung. Es bedarf deswegen einer grundlegenden Umsteuerung in der Energiepolitik sowie der Verfahrensbeschleunigung im Hinblick auf die Genehmigung von Anlagen zur Gewinnung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen und notwendige Transformationsprozesse der energieintensiven Wirtschaftsunternehmen.

Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist die vollständige Digitalisierung von Genehmigungsverfahren erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes werden derzeit bundesweit für die Leistung der elektronischen Antragstellung die entsprechenden Fachverfahren und Onlinezugänge geschaffen. Für die effiziente Nutzung dieser Möglichkeiten müssen Genehmigungsbehörden berechtigt sein, eine elektronische Antragstellung zu fordern und dafür technische Vorgaben zu machen.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Behörden, auch die Nachreichung von schriftlichen Unterlagen in Papierform zu fordern, wo keine Möglichkeit der digitalisierten Bearbeitung z. B. in beteiligten Behörden besteht ist.

Die Nutzung eines offiziellen elektronischen Behördenpostfachs als einzigen zulässigen Übertragungsweg ist erforderlich, da technischer Mehraufwand in der Behörde im Bereich Datenschutz, Datensicherheit und Kompatibilität entsteht, wenn die Behörde auch auf anderen Übertragungswegen übermittelte Anträge akzeptieren muss. Um eine untergesetzliche Regelung in der 9. BImSchV schaffen zu können, muss zunächst die Grundlage dafür im BImSchG geschaffen werden.

6. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a₀ – neu – (§ 10 Absatz 3 Satz 2a – neu –, Satz 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

„a₀) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Auslegung kann durch Bereitstellung der digitalen Antragsunter-

lagen im Internet oder auf elektronischen Lesegeräten bei der Genehmigungsbehörde erfolgen.“

bb) In Satz 4 werden nach den Wörtern „nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die“ die Wörter „von dem Vorhaben betroffene“ eingefügt.‘

Folgeänderung:

In Artikel 4 (9. BImSchV) ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 10 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Auslegung kann durch Bereitstellung der digitalen Antragsunterlagen im Internet oder auf elektronischen Lesegeräten bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, an geeigneter Stelle in der Nähe des Anlagenstandortes erfolgen.“ ‘

Begründung:

Eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren durch Digitalisierung kann nur bewirkt werden, wenn eine medienbruchfreie Antragsbearbeitung rechtlich möglich ist. Dazu ist es erforderlich, dass auch die Einsichtnahme für Dritte in Antragsunterlagen auf digitalen Endgeräten zulässig ist, da nur so auf die Herstellung von Papierexemplaren vollständig verzichtet werden kann.

Nach dem bisherigen Wortlaut kann derzeit jedermann unabhängig von der Betroffenheit Einwendungen gegen ein Vorhaben erheben. Dies ist europarechtlich nicht geboten. Die derzeitige Praxis führt immer häufiger dazu, dass gerade bei Projekten zum Ausbau der erneuerbaren Energien wie Windkraftanlagen und Biogasanlagen, die nur kleinräumige Auswirkungen haben, von weit entfernt lebenden Personen oder tätigen Organisationen Einwendungen erhoben werden, die das Verfahren oft nicht unerheblich verzögern.

Gleichzeitig wird durch die Änderung der Regelung eine Harmonisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Verwaltungsverfahren erreicht, da in Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren ebenfalls nur die betroffene Öffentlichkeit berechtigt ist, Einwendungen zu erheben oder Stellung zu nehmen.

Als Folgeänderung wird auch Änderung der entsprechenden Verfahrensregelungen in der 9. BImSchV erforderlich, um die medienbruchfreie Antragsbearbeitung zu ermöglichen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a₀ – neu – (§ 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a₀ voranzustellen:

„a₀) Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. darauf hinzuweisen, dass nach einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin durchgeführt werden kann und dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden; der Erörterungstermin kann auch in Form einer Online-Konsultation durchgeführt werden;“ ‘

Begründung:

Um die klimapolitischen Ziele noch erreichen zu können, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Ferner muss wegen des Krieges in der Ukraine die Unabhängigkeit von russischen Importen fossiler Energieträger (Erdgas, Erdöl, Kohle) so schnell wie möglich erreicht werden. Dies ist von herausragender nationaler Bedeutung. Es bedarf deswegen einer grundlegenden Umsteuerung in der Energiepolitik sowie der Verfahrensbeschleunigung im Hinblick auf die Genehmigung von Anlagen zur Gewinnung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen und notwendige Transformationsprozesse der energieintensiven Wirtschaftsunternehmen.

Der Erörterungstermin ist nur fakultativ nach Ermessensentscheidung durchzuführen. Daher sollte dieser noch nicht mit der Bekanntmachung des Vorhabens bestimmt, sondern nur auf die Möglichkeit der Durchführung hingewiesen werden. Die Bestimmung eines Erörterungstermins bedingt die Reservierung von Räumen und Technik sowie personelle Vorkehrungen bei der Genehmigungsbehörde und beteiligten Behörden für einen festgelegten Termin schon zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung. Dies verursacht Verwaltungsaufwand und Kosten, obwohl zu diesem Zeitpunkt noch nicht erkennbar sein kann, ob ein Erörterungstermin erforderlich sein wird. In der Vergangenheit mussten aufgrund dieser Regelung häufig Erörterungstermine abgesagt oder verlegt werden, wenn keine oder eine große Anzahl von Einwendungen erhoben wurden. Ein bloßer Hinweis auf die Möglichkeit der Erörterung würde Verwaltungsaufwand minimieren und daher verfahrensbeschleunigend wirken.

Nach § 5 Absatz 2 ff. des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) kann schon jetzt statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchgeführt werden. Dies ist jedoch eine befristete Regelung, die der Sicherstellung der Genehmigungsverfahren während der Zeit der Corona-Pandemie dient. Die Erfahrungen, die bislang während der Pandemie gemacht wurden, sind ganz

überwiegend positiv. Teilweise hat die Durchführung einer Online-Konsultation sogar zu einer Vereinfachung, Versachlichung und Beschleunigung des Verfahrens geführt. Die Online-Konsultation hat sich somit bewährt.

Auch eine Online-Konsultation sollte nur durchgeführt werden, wenn sich aufgrund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde tatsächlich Erörterungsbedarf ergibt. Daher sollte die Regelung klarstellen, dass es sich hier nicht um eine Alternative Lösung handelt, sondern nur ein erforderlicher Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation an Stelle einer Erörterung in Präsenz durchgeführt werden kann.

8. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 10 Absatz 5 Satz 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 10 Absatz 5 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Antragsteller ist unverzüglich über Stellungnahmen zu informieren, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens infrage stellen.“

Begründung:

Die Regelung würde zu einem Mehraufwand für die ohnehin bereits erheblich belasteten Genehmigungsbehörden führen, ohne dass diesem ein spürbarer Beschleunigungseffekt gegenüberstünde. Im Gegenteil: Der zwingende Versand aller Stellungnahmen und die anschließend zu erwartenden Reaktionen der Antragsteller auf die einzelnen Stellungnahmen dürften eher zu weiterem Arbeitsaufwand führen, der das Verfahren bremst. Es steht zu erwarten, dass sich die Antragsteller bemüßigt sehen werden, auf für sie ungünstige Stellungnahmen, die ihnen „unverzüglich“ übermittelt wurden und die mögliche Genehmigungsfähigkeit nach Auswertung der Genehmigungsbehörde nicht infrage stellen, zu erwidern. Hierauf würden die Genehmigungs- und die Fachbehörde ihrerseits wieder eingehen müssen. Dies dürfte in diesen Fällen zu einer Verfahrensverzögerung führen.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass die einzelnen Stellungnahmen der beteiligten Behörden in der Regel noch nicht aufeinander abgestimmt sind und die Genehmigungsbehörde an die Stellungnahmen der Fachbehörden im Regelfall nicht gebunden ist. Die Bedeutung der Beiträge der beteiligten Fachbehörden darf zwar nicht unterschätzt, aber vor diesem Hintergrund auch nicht durch eine gesetzliche Regelung überhöht werden.

Alternativ zu der im Entwurf vorgesehenen Regelung könnte die Genehmigungsbehörde verpflichtet werden, den Antragsteller unverzüglich über Stellungnahmen zu informieren, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens infrage stellen oder nach Abschluss der Behördenbeteiligung deren (Gesamt-) Ergebnis unverzüglich zu übermitteln.

Bedacht werden muss auch, dass es fachbehördliche Stellungnahmen geben

kann, die wegen Vertraulichkeit oder Sensibilität der in ihr enthaltenen Daten nicht an den Antragsteller übermittelt werden dürfen bzw. sollten. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Stellungnahmen der Bundeswehr. Diesbezügliche Prüfungen der Genehmigungsbehörde würden das Verfahren ebenfalls verzögern.

9. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

- ,bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Energien“ die Wörter „oder einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien“ eingefügt.‘

Begründung:

Es stellt sich die Frage, warum „nur“ die Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i EE-VO ergänzt werden soll. Die Nutzung von Strom, der mittels Erneuerbarer-Energien-Anlagen produziert wurde, ist grundsätzlich volkswirtschaftlich sinnvoll. Aus diesem Grund sollte der Beschleunigungsaspekt für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff technologieoffen ausgestaltet und für sämtliche, auch nach § 249a BauGB bauplanungsrechtlich privilegierte, Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien geöffnet werden.

Laut Gesetzesbegründung hat die Behörde zum Zeitpunkt des Ablaufes der Behördenbeteiligung zu beurteilen, ob es sich um eine Anlage zur Herstellung von grünem Wasserstoff handelt. Die Entscheidungskriterien hierfür ergeben sich aus § 12i EE-VO. Es handelt sich hierbei um eine reine energiewirtschaftliche Prüfung, für die die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde nicht zuständig ist. Es ist daher keine Aufgabe der Genehmigungsbehörde zu beurteilen, ob diese Kriterien eingehalten sind bzw. werden können. Dies kann allein nur der zukünftige Anlagenbetreiber.

Der Nachweis, dass es sich um „grünen Wasserstoff“ gemäß § 12i EE-VO handelt, ist sehr aufwendig und bedeutet einen zusätzlichen Prüfaufwand für die Behörde. Dieser zusätzliche Aufwand wird erhebliche Verzögerungen nach sich ziehen, was mit der Prämisse der Verfahrensbeschleunigung nicht vereinbar ist.

Ferner nimmt Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb auf eine Fassung des § 12i EE-VO Bezug, die nicht existiert. Der § 12i EE-VO wurde durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.7.2022, BGBl. I S. 1237, aufgehoben. Ein Verweis auf eine nichtexistente Rechtsvorschrift erschwert den Vollzugsaufwand zusätzlich.

Zu Artikel 1 Nummer 2 allgemein

10. a) Der Bundesrat begrüßt die Entscheidung der Bundesregierung Verfahrenserleichterungen für Anlagen erneuerbarer Energien auch auf Anlagen zur Herstellung von „grünem Wasserstoff“ auszuweiten. Allerdings gibt es bislang noch keine klare Definition für „grünen Wasserstoff“. Die entsprechenden Auslegungsfragen können zur Verzögerung der Verfahren und Rechtsunsicherheiten führen. Daher bitten die Länder die Bundesregierung, im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zu definieren, was „grüner Wasserstoff“ ist um eine klare Abgrenzung zu ermöglichen. Die Definition sollte die Herausforderungen berücksichtigen, die sich aus der Abhängigkeit des „grünen Wasserstoffs“ von der Herkunft und Bewertung des verwendeten Stroms ergeben.
- b) Der Bundesrat weist daraufhin, dass die Frist von drei Monaten im vereinfachten Genehmigungsverfahren regelmäßig nicht eingehalten werden kann, wenn verwaltungsinterne Zustimmungen erforderlich sind, für die nach aktueller Rechtslage im jeweiligen Fachrecht längere Fristen und weitergehende Verlängerungsmöglichkeiten gelten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden fachgesetzlichen Fristen unbedingt auf einen Monat verkürzt werden (z. B. LuftVG, BFernStrG).

Begründung:Zu Buchstabe a:

Die vorgesehene Ausweitung der Stichtagsregelung in Bezug auf die Behördenbeteiligung sowie der Regelung zum Verzicht auf den Erörterungstermin auch auf Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff bedeutet, dass im Verfahren geprüft werden muss, ob es sich tatsächlich um „grünen“ Wasserstoff handelt.

Die Farbe des erzeugten Wasserstoffs bei einem Elektrolyseur ist von der Herkunft und Bewertung des zur Elektrolyse eingesetzten Stromes abhängig. Hierfür gibt es bislang noch keine klaren Abgrenzungskriterien. Im Genehmigungsverfahren und der Genehmigung müssen aber konkrete Rahmenbedingungen festgelegt werden, auf deren Grundlage die Verfahrenserleichterungen in Anspruch genommen werden können. Die Genehmigung würde in der Folge einen Betrieb mit anderer Stromzusammensetzung nicht erlauben.

In jedem Fall werden die neuen Regelungen neue Auslegungsfragen aufwerfen, die zur Verzögerung der Verfahren führen. Daher sollte insoweit eine Legalde-

finition aufgenommen werden. Sollte an der „Privilegierung“ von „grünem Wasserstoff“ festgehalten werden, wäre jedoch zumindest auf die Regelungen des delegierten Rechtsaktes der Kommission vom 13. Februar 2023 zu verweisen.

Zu Buchstabe b:

Die Frist von drei Monaten im vereinfachten Genehmigungsverfahren kann regelmäßig nicht eingehalten werden, wenn verwaltungsinterne Zustimmungen (gemeindliches Einvernehmen, straßen- und luftverkehrsrechtliche Zustimmungen) erforderlich sind, für die nach aktueller Rechtslage Fristen von mindestens zwei Monaten mit unterschiedlichen Verlängerungsmöglichkeiten gelten. In diesem Zusammenhang müssten also regelmäßig Fristüberschreitungen gemeldet werden, die jedoch nicht durch den Einzelfall oder eine verzögerte Bearbeitung durch die Genehmigungsbehörde, sondern durch die Rechtslage verursacht sind.

Zum Beispiel werden in einem aktuellen laufenden Gesetzgebungsverfahren in § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 12 Luftverkehrsgesetz Zwei-Monatsfristen für die verwaltungsinternen Zustimmungen für die Errichtung von Anlagen im Anbaubeschränkungsbereich an Bundesfernstraßen bzw. in Bauschutzbereichen von Flugplätzen mit einer Verlängerungsmöglichkeit der Genehmigungsbehörde um einen Monat eingeführt. Eine Verfahrensfrist von drei Monaten für das gesamte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist daher in diesen Fällen a priori nicht mehr möglich. Daher müssen die fachgesetzlichen Regelungen entsprechend angepasst werden.

11. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 10 Absatz 5 Satz 6 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd ist § 10 Absatz 5 Satz 6 zu streichen.

Begründung:

Der Satz „Die zuständige Behörde informiert ihre Aufsichtsbehörde über jede Überschreitung von Fristen“ ist zu streichen. Diese Regelung greift in die Vollzugskompetenz der Länder ein. Die Länder haben die Möglichkeit, derartige Regelungen durch eine Verwaltungsvorschrift oder einen Erlass vorzugeben und dadurch die für die Beschleunigung wichtige Datengrundlage von Fristüberschreitungen selbst zu erfassen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 10 Absatz 5 Satz 7 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd sind in § 10 Absatz 5 Satz 7 die Wörter „zu beteiligende Behörde“ jeweils durch die Wörter „beteilig-

te Behörde“ zu ersetzen und nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden Frist“ einzufügen.

Begründung:

Soweit die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung in Satz 5 - neu - die Fachbehörden dazu anhalten soll, eine Stellungnahme abzugeben, kann sie ohne größeren Aufwand unterlaufen werden, da keine qualitativen Anforderungen an eine fachbehördliche Stellungnahme existieren. Um zu vermeiden, Kosten für ein Sachverständigengutachten tragen zu müssen, würde es mithin ausreichen, sich nur kurz und ohne Gewinn für das Genehmigungsverfahren zu äußern. Überdies würde die Vorschrift in denjenigen zahlreichen Fällen ihre Wirkung verfehlen, in denen der Rechtsträger der Genehmigungsbehörde identisch ist mit dem der Fachbehörde. Diese Fälle liegen beispielsweise dann vor, wenn Landkreise und kreisfreie Städte als sog. Einheitsbehörde über Anträge auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entscheiden. Darüber hinaus bestehen Bedenken, ob die in Satz 5 - neu - vorgesehene Vorgehensweise rechtlich zulässig ist und einer beteiligten Behörde, die verfahrensrechtlich nicht zur Abgabe einer Stellungnahme verpflichtet ist, die Kosten für ein Sachverständigengutachten auferlegt werden können. Die Genehmigungsbehörde ist gesetzlich in eigener Zuständigkeit verpflichtet, die Erfüllung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen. Äußert sich eine beteiligte Behörde nicht, muss die Genehmigungsbehörde die entsprechende Sachverhaltsaufklärung selbst betreiben.

Es wird überdies kein Mehrwert darin gesehen, dass jede Fristüberschreitung der Aufsichtsbehörde gemeldet werden soll (Satz 6 - neu -). Das Verhältnis zwischen Fachaufsichtsbehörde und nachgeordneter Behörde sollte in der Ausgestaltungshöhe ersterer bleiben. Die Fachaufsichtsbehörden wissen selbst, wann Berichtspflichten angebracht sind und in welchen Fällen in eine ordnungsgemäße Bearbeitung der übertragenen Aufgaben Vertrauen gesetzt werden kann. Vor diesem Hintergrund sind Satz 5 - neu - und Satz 6 - neu - zu streichen.

Darüber hinaus sollten in Satz 7 - neu - die Wörter „zu beteiligende Behörde“ jeweils durch die Wörter „beteiligte Behörde“ ersetzt werden, da die betroffene Behörde bereits von der Genehmigungsbehörde beteiligt worden sein muss.

Abschließend sollte dem Antragsteller seitens der Behörde eine Frist gesetzt werden können, damit für die beteiligte Behörde die Möglichkeit besteht, das Verfahren abzuschließen. Die Länge der Frist ist von der Behörde in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls festzulegen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c – neu – (§ 10 Absatz 10 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 ist der Nummer 2 folgender Buchstabe c anzufügen:

- „c) In § 10 Absatz 10 Satz 1 werden die Wörter „zu regeln; in der Rechtsverordnung“ durch die Wörter „zu regeln und dabei Regelungen zur elektronischen Antragstellung zu treffen. In der Rechtsverordnung“ ersetzt.“

Begründung:

Zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ist die vollständige medienbruchfreie Digitalisierung erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes werden derzeit bundesweit für die Leistung der elektronischen Antragstellung die entsprechenden Fachverfahren und Onlinezugänge geschaffen. Für die effiziente Nutzung dieser Möglichkeiten müssen Genehmigungsbehörden berechtigt sein, eine elektronische Antragstellung zu fordern und dafür technische Vorgaben zu machen. Damit die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes erfüllt werden können, müssen rechtzeitig vor der Fertigstellung und Bereitstellung der Online-Leistungen für die Nutzung durch Vorhabenträger die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um rechtssicher Verfahren unter Nutzung dieser Dienste durchführen zu können.

Um die entsprechenden Regelungen in der 9. BImSchV treffen zu können, muss die Verordnungsermächtigung in Absatz 10 um diese Möglichkeit erweitert werden. Durch die Klarstellung, dass die bereits existierende Verordnungsermächtigung auch die „elektronische Antragstellung“ umfasst, werden in Zukunft Doppelregelungen in § 10 BImSchG einerseits und der 9. BImSchV andererseits, die in der Vergangenheit oft zu Auslegungsschwierigkeiten führten, vermieden.

14. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 12 Absatz 1a BImSchG)

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

- „3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Durch die zuständige Behörde ist bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie in der Genehmigung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Die in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Emissionswerte sind nicht mehr anzuwenden, wenn die BVT-Schlussfolgerungen stren-

gere Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen stellen.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf Antrag eines Betreibers <...weiter wie Vorlage...>“ ‘

Begründung:

Die nicht fristgerechte Anpassung der Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften nach den §§ 7 Absatz 1a und 48 Absatz 1a BImSchG ist seit mehreren Jahren Gegenstand vielfältiger Diskussionen. Die LAI hat daher eine Ad-hoc-AG eingesetzt, die hierzu Lösungswege aufzeigen sollte. Der Abschlussbericht der AG wurde auf der 97. Sitzung der UMK bestätigt und der Bund um Umsetzung gebeten. Die im Bericht vorgeschlagenen Rechtsänderungen werden im Antrag aufgegriffen. Es soll durch den neuen § 12 Absatz 1a BImSchG sichergestellt werden, dass bei Neugenehmigungen oder wesentlichen Änderungen die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen sofort nach deren Veröffentlichung von den Behörden unmittelbar heranzuziehen sind, auch wenn eine Verwaltungsvorschrift oder eine Rechtsverordnung noch andere Anforderungen vorsieht. Nach Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU hat die zuständige Behörde BVT-Schlussfolgerungen bei Neugenehmigungen heranzuziehen. Es ist darüber hinaus nicht effektiv, eine Genehmigung mit veralteten Emissionsgrenzwerten aus einer noch nicht angepassten Verwaltungsvorschrift oder Rechtsverordnung zu erteilen, wenn absehbar ist, dass die Anlage innerhalb kurzer Zeit wieder nachgerüstet werden müsste.

15. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 12 Absatz 4 Satz 3 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist dem § 12 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Der Anwendungsbereich der §§ 15, 16, 17 sowie der §§ 48, 49 der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder und der §§ 116, 117 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein bleibt unberührt.“

Begründung:

Der Austausch beziehungsweise die Änderung von Nebenbestimmungen ist bereits nach den bestehenden Regelungen der §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) möglich. Diese Rechtsgrundlagen greifen auch deutlich über den in Absatz 4 beschriebenen Sachverhalt hinaus. Es sollte daher vermieden werden, dass die neue Regelung gegebenenfalls zu einer entsprechenden Sperrwirkung gegenüber den allgemeinen Verfahrensregelungen führt.

Darüber hinaus ist auch insbesondere das Verhältnis zu § 15 BImSchG klarzustellen. Daher sollten sich die entsprechenden Aussagen auch im Regelungstext wiederfinden.

16. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

,4. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen“ durch die Wörter „die Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren erteilen“ ersetzt.

b) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs <...weiter wie Vorlage...>“ ‘

Begründung:

Die Änderung ist aus Gründen der Klarstellung und zur Vermeidung von Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheit erforderlich.

Der aktuelle Wortlaut des § 16 Absatz 2 Satz 1 wird von einzelnen Ländern so ausgelegt wird, dass lediglich die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Absatz 3 und die Auslegung der Antragsunterlagen entfallen und hingegen eine Bekanntmachung des Bescheids weiterhin erforderlich sei. In der Kommentarliteratur wird jedoch davon ausgegangen, dass die Verfahrensregeln des vereinfachten Verfahrens insgesamt anzuwenden sind, ohne dies näher zu begründen (Reidt/Schiller in L/R BImSchG § 16 Rn. 141, Jarass BImSchG § 16 Rn. 63, Czajka in Feldhaus BImSchG § 16 Rn. 101). Diese Auslegung dürfte auf die Historie der Vorschrift zurückzuführen sein. Bereits die Ursprungsfassung des BImSchG von 1974 sah in § 15 Absatz 2 vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen von der Auslegung und der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden darf. Damals gab es jedoch die obligatorische öffentliche Bekanntmachung des Bescheides noch nicht. Mit der Ursprungsformulierung konnte also nicht gemeint sein, dass lediglich die öffentliche Bekanntmachung des Bescheides von der Ausnahmeregelung ausgenommen werden soll. Die obligatorische Bekanntmachung des Bescheides gibt es erst seit 2006 mit der Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz. § 16 Absatz 2 wurde 2006 jedoch nicht entsprechend angepasst.

17. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 4 sind in § 16 Absatz 2 Satz 5 die Wörter „die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind“ durch die Wörter „die Schwellenwerte bezogen auf die Produktionskapazitäten oder Leistungen einer Anlage im Sinne des Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – Neufassung, ABI. L 334 vom 17.12.2010 S. 17)“ zu ersetzen.

Begründung:

Die beabsichtigte Rechtsänderung geht zum Teil über die Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IE-RL) hinaus. Für eine 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht müsste hinsichtlich der Änderung auf die Kapazitätsschwellenwerte des Anhangs I der IE-Richtlinie Bezug genommen werden (Artikel 20 Absatz 3 i. V. m. Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b). In der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind zum Teil auch Anlagen mit einem „E“ gekennzeichnet, zu denen im Anhang I der IE-Richtlinie keine entsprechende Tätigkeit aufgeführt wird. Insoweit wird auf Nummer 8 der 4. BImSchV verwiesen.

Für eine durchgehende 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht spricht auch, dass in der beabsichtigten Regelung nur vorgesehen wird, dass in diesen Fällen eine öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung erforderlich sind. Entsprechend einer 1 : 1-Umsetzung der Vorgaben der IE-Richtlinie wird eine Durchführung des Erörterungstermins nicht vorgegeben.

18. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16b BImSchG)

In Artikel 1 nimmt § 16b BImSchG Bezug auf die Änderung der Genehmigung für die Bestandsanlage (Altgenehmigung). Es wird angeregt im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Klarstellung zielführend ist, wonach eine Betreiberidentität zwischen dem Betreiber der Bestandsanlage und dem Betreiber der Neuanlage bei der Anwendung des § 16b BImSchG nicht bestehen muss.

19. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16b Absatz 1 Satz 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 16b Absatz 1 der Satz 4 zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeit des Antragstellers, ein Verfahren nach § 10 oder § 19 zu beantragen, kann nicht nachvollzogen werden und führt zu Auslegungsfragen und Rechtsunsicherheit. Sollte gemeint sein, dass der Antragsteller die Möglichkeit haben soll, die Durchführung eines Neugenehmigungsverfahrens zu beantragen, müsste vielmehr § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bezug genommen werden (siehe Hilfsvorschlag). Sollte gemeint sein, dass der Antragsteller abweichend von § 16b Absatz 6 BImSchG die Möglichkeit haben soll, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu beantragen, wird auf die insoweit bereits bestehende Regelung des § 19 Absatz 3 BImSchG verwiesen. Da diese jedoch für die Verfahrensart auf die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV verweist, könnte insoweit eine erneute Klarstellung in § 16b Absatz 6 BImSchG sinnvoll sein. Sollte in diesem Zusammenhang zudem gemeint sein, dass – wenn nach § 16b Absatz 6 ausnahmsweise eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist – der Antragsteller ein vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG beantragen kann, wird dies abgelehnt.

Darüber hinaus impliziert die Eröffnung dieser Wahlmöglichkeit für den Antragsteller, dass der Gesetzgeber selbst die Sonderregelung in § 16b BImSchG in Bezug auf eine ausreichende Rechtssicherheit bezweifelt.

20. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 16b Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 das Wort „Anlage“ jeweils durch das Wort „Windkraftanlage“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Regelungen in Absatz 1 und 2 beziehen sich auf alle Anlagen, die der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dienen. Die Regelung in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 adressiert jedoch nur Windkraftanlagen und beispielsweise nicht die Ableitungen von mit Biogas betriebenen Feuerungsanlagen. Daher ist hier anstatt des Begriffs „Anlage“ der Begriff „Windkraftanlage“ zu verwenden.

21. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16b Absatz 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 16b Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Klarstellung in Absatz 3, dass wenn eine Anlage modernisiert wird, die nach einem anderen Fachgesetz als dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt wurde und diese Genehmigung nach § 67 oder § 67a BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung fort gilt, § 16b BImSchG anzuwenden ist, entspricht der aktuellen Rechtslage. Die Regelung ist daher überflüssig.

22. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16b Absatz 7 Satz 3 und 4 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 sind § 16b Absatz 7 Satz 3 und 4 zu streichen.

Begründung:

Die Sätze sind zu streichen, da der Tatbestand sonst doppelt geregelt wird. In Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzentwurfs wird geregelt, dass nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt zu machen ist und dass in diesem Fall § 10 Absatz 8 Satz 2 bis 6 entsprechend gilt. Nur für den Fall, dass die Regelung des Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzentwurfs im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens entfallen, sollten die Sätze 3 und 4 an dieser Stelle bestehen bleiben.

23. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16b Absatz 8 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist in § 16b Absatz 8 Satz 1 die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

In Absatz 8 sollte aus systematischen Gründen im Vergleich zu Absatz 1 ebenfalls als Konkretisierung die Bezugnahme des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durch § 6 Absatz 1 BImSchG ersetzt werden.

24. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16b Absatz 8 Satz 3 – neu –, Absatz 9 Satz 3 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist § 16b wie folgt zu ändern:

- a) Dem Absatz 8 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Anwendung von § 15 bleibt unberührt.“
- b) Dem Absatz 9 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Anwendung von § 15 bleibt unberührt.“

Begründung:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass kein Genehmigungsverfahren erforderlich ist, wenn durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne von § 16 Absatz 1 BImSchG hervorgerufen werden. Dann ist nach § 15 BImSchG eine Änderungsanzeige ausreichend.

25. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16b Absatz 9 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 sind in § 16b Absatz 9 Satz 1 nach dem Wort „Leistung“ die Wörter „oder der Ertrag“ einzufügen.

Begründung:

Diese Ergänzung ist notwendig, da es bei derartigen Änderungen, wie zum Beispiel Software-Updates nicht immer um eine Erhöhung der Leistung, sondern in manchen Fällen um die Erhöhung des Ertrags geht. Das bestätigt auch die Vollzugshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) „Vollzugshilfe „Immissionsschutz in der Gasmangellage“, dritte aktualisierte Fassung, Stand: 27.03.2023, in der es heißt „Software-Updates sind ein Instrument zur kurzfristigen Ertragssteigerung von Windenergieanlagen (WEA).“ (S. 36).

26. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 16b BImSchG)

In Artikel 1 ist in Nummer 5 jeweils das Wort „Windenergieanlage“ durch das Wort „Windkraftanlage“ sowie das Wort „Windenergieanlagen“ durch das Wort „Windkraftanlagen“ zu ersetzen.

Begründung:

Innerhalb des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen sollte nur ein Begriff (jeweils im Singular und Plural) verwendet werden. Die Nummer 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV verwendet in der aktuellen Fassung den Begriff „Windkraftanlagen“. Daher sollte dieser Begriff einheitlich verwendet werden.

27. Zu Artikel 1 Nummer 5a – neu – (§ 17 Absatz 4a Satz 2,Satz 3 – neu – BImSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 5 ist folgende Nummer 5a einzufügen:

„5a. § 17 Absatz 4a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „einem Jahr“ durch die Wörter „drei Jahren“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Die in Satz 2 genannte Frist beginnt erst mit ordnungsgemäßer Anzeige der Betriebseinstellung durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 3.““

Begründung:

Zur Steigerung der Verantwortlichkeit von Anlagenbetreibern für die Belange des Umweltschutzes etc. sollte die behördliche Anordnungsmöglichkeit in der Nachbetriebsphase zur Durchsetzung nachbetrieblicher Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG angemessen verlängert und zudem der Beginn des Fristenlaufs nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG klargestellt werden.

In der Praxis ist es häufig zu beobachten, dass auf dem Gelände einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG, nachdem diese den Betrieb eingestellt hat, unter Verletzung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 BImSchG Abfälle in regelwidriger Weise verbleiben. Nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Anordnungsmöglichkeit der Beräumung gegenüber dem Anlagenbetreiber bei Verletzung seiner Abfallentsorgungspflichten nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 BImSchG in der Nachbetriebsphase allerdings auf ein Jahr begrenzt.

Diese Jahresfrist erscheint gerade bei komplexen Sachverhalten zu kurz und kann durch die Umweltverwaltung vielfach nicht eingehalten werden. Ohne die immissionsschutzrechtliche Anordnungsmöglichkeit nach Ablauf der Jahresfrist ist die behördliche Durchsetzung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nach den sonstigen Rechtsvorschriften – insbesondere nach den Regelungen des Abfallrechts wegen abfallrechtlicher Ermessenserwägungen zur Auswahl des Pflichtigen – oftmals schwieriger. Aufgrund von § 17 Absatz 4a Satz 1 BImSchG ist zugleich auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer für

Abfallentsorgungsanlagen geleisteten Sicherheit an die rechtzeitige Ausübung der Anordnungsbefugnis nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG gekoppelt.

Damit besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, nicht nur die immissionsschutzrechtliche Anordnungsmöglichkeit zur Umsetzung von § 5 Absatz 3 BImSchG, sondern auch die Möglichkeit zur Nutzung der geleisteten Sicherheit nicht vorschnell enden zu lassen. Insoweit erscheint eine angemessene Verlängerung der Jahresfrist nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG zielführend.

Dabei erweist sich in Orientierung an den Rechtsgedanken der Regelverjährung nach § 195 BGB eine zeitliche Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Anordnungsbefugnis auf 3 Jahre als geboten und verhältnismäßig. Denn wenn schon im Zivilrechtsverkehr für jedermann eine Regelverjährung von drei Jahren gilt, ist es nicht sachgerecht, dass sich gerade im speziellen Gefahrenabwehrrecht Personen (die zudem durch einen gefahrenträchtigen Anlagenbetrieb Gewinne erwirtschaftet haben) ihrer spezifischen Gefahrenabwehrpflichten noch vor Ablauf einer Dreijahresfrist auf Kosten der Allgemeinheit entledigen können. Auch eine Dreijahresfrist würde den betroffenen Anlagenbetreibern ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gewähren.

In diesem Zusammenhang erscheint zudem eine Feststellung in § 17 Absatz 4a BImSchG erforderlich, dass die in Satz 2 vorgesehene Frist nicht schon – wie vereinzelt vertreten – bereits mit der bloßen Betriebseinstellung, sondern in sachgerechter Weise erst mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Betriebseinstellung bei der zuständigen Behörde beginnt (vgl. § 15 Absatz 3 BImSchG), denn ein Vertrauensschutz bei pflichtwidrigem Verhalten (Verletzung der Entsorgungspflicht, Verletzung der Anzeigepflicht ...) ist keinesfalls angezeigt.

Der Ausschuss Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug (RUV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) befürwortete in seiner Sitzung vom 30.06./01.07.2022 einstimmig eine Änderung des BImSchG dahin, dass die in § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG niedergelegte Frist auf drei Jahre verlängert wird und die Frist erst mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Betriebseinstellung beginnt.

28. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d (§ 63 Absatz 2 Satz 4 und 5 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d ist § 63 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

a) Satz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „rechtfertigen“ ist das Wort „können“ einzufügen.

bb) Die Wörter „durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde“ sind durch das Wort „Dritte“ zu ersetzen.

b) In Satz 5 ist das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Dritte“ zu ersetzen.

Begründung:Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Ergänzung ist erforderlich, da es durch die Formulierung „die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen“ zu Unklarheiten bei der Rechtsanwendung kommen kann. Es wird der unzutreffende Eindruck erweckt, bereits auf der Ebene der Zulässigkeit komme es auf die Begründetheit des Antrages an. Diese Unklarheit wird durch die Hinzufügung des Wortes „können“ vermieden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Die Formulierung „durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde“ ist missverständlich. Dadurch kann bei der Rechtsanwendung der Eindruck entstehen, es bedürfe neben der ohnehin erforderlichen Antragsbefugnis auch einer Antragsberechtigung. Da der Begriff „Beschwerde“ sonst im Bundes-Immissionsschutzgesetz keine Erwähnung findet, bietet sich stattdessen die gebräuchliche Formulierung „Dritte“ an.

Zu Buchstabe b:

Aus den zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb genannten Gründen ist die Formulierung „Beschwerde“ missverständlich.

29. Zu Artikel 1a – neu – (§ 6 Absatz 1 Satz 2 – neu – WindBG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

,Artikel 1a**Änderung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)**

In § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt auch für Verfahren zur Genehmigung von Zuwegungen und Kabeltrassen, die für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage erforderlich sind, soweit diese innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 liegen.“ ‘

Folgeänderung:

Im neuen Satz 3 des § 6 Absatz 1 WindBG sind am Satzanfang die Wörter „Satz 1 ist“ durch die Wörter „Satz 1 und Satz 2 sind“ zu ersetzen.

Begründung:

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und in Umsetzung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) § 6 WindBG eingeführt. Nach § 6 WindBG ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung, Betrieb oder Änderung einer Windenergieanlage in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet insbesondere keine Umweltverträglichkeitsprüfung mehr durchzuführen. Diese Erleichterungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land sind möglich, da in Deutschland wesentliche Aspekte der Umweltverträglichkeit bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung von Windenergiegebieten durch die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt wurden.

Zuwegungen und Kabeltrassen, welche für die Errichtung bzw. den Betrieb oder die Änderung einer Windenergieanlage notwendig sind, sind nach aktueller Rechtslage vom Anwendungsbereich des § 6 WindBG in der Regel nicht erfasst und profitieren damit nicht von den Erleichterungen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. Grund hierfür ist, dass § 6 WindBG aufgrund seines ausdrücklichen Wortlauts („im Genehmigungsverfahren“) nur für das Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren gilt. Etwaige für die Zuwegung oder Kabeltrassen erforderliche Genehmigungen werden jedoch in der Regel nicht gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Windenergieanlagen konzentriert (vgl. Beschluss des VGH Kassel vom 10. Februar 2023, Az.: 9 B 247/22.T) und zählen damit nicht zum Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren.

Dies führt dazu, dass für Zuwegungen und Kabeltrassen – insbesondere dann, wenn Wald gerodet werden muss – ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das mit § 6 WindBG verfolgte Ziel, der Beschleunigung des Ausbaus, d. h. der Errichtung der Windenergieanlagen, wird dadurch konterkariert.

Um den dringend notwendigen massiven Zubau von Windenergieanlagen tatsächlich zu beschleunigen, sollten daher auch für Zuwegungen und Kabeltrassen, die für die Errichtung bzw. den Betrieb oder die Änderung einer Windenergieanlage notwendig sind, die genannten Erleichterungen des § 6 WindBG greifen. Dies jedoch nur, wenn und soweit die Zuwegungen und Kabeltrassen innerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 WindBG liegen, welche die Anforderungen nach § 6 Absatz 1 WindBG erfüllen.

30. Zu Artikel 4 Nummer 2 (§ 2b Absatz 1 Satz 1 9. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 2 ist in § 2b Absatz 1 Satz 1 das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen.

Begründung:

Es sollte weiterhin im uneingeschränkten Ermessen der Behörde („kann“ anstatt „soll“) verbleiben, ob und in welcher Form ein Projektmanager in das Genehmigungsverfahren eingebunden wird, z. B. in Abhängigkeit von der Projektgröße. Durch die ursprüngliche Ausgestaltung als „Soll“-Vorschrift wird ein intendiertes Ermessen geschaffen, sodass die Genehmigungsbehörde nur bei atypischen Fällen abweichen kann. In Anbetracht der mit hohem Verwaltungsaufwand verbundenen Vergabeanforderungen sowie der begrenzt verfügbaren fachlich geeigneten Projektmanager könnte das Verfahren durch eine derartige Einschränkung des behördlichen Ermessens sogar verzögert werden.

Schließlich wird angeregt, ein Anforderungsprofil sowie eine Zertifizierung für Projektmanager zu etablieren.

31. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5 Überschrift,

Satz 2 – neu – 9. BImSchV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

,2a. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vordrucke“ die Wörter „und elektronische Datenformate“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei elektronischer Antragstellung kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zu bestimmende Behörde das Datenformat festlegen.“ ‘

Begründung:

Eine Ende-zu-Ende-Digitalisierung vom Antrag bis zum Bescheid stellt ein wesentliches Element zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und damit zur Erreichung eines zentralen Ziels dieses Gesetzentwurfes dar. Dies setzt jedoch standardisierte und in jeder Phase des Genehmigungsverfahrens digital zu verarbeitende Antragsunterlagen voraus. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht zu bestimmenden Behörde die Möglichkeit eröffnet,

ein solch elektronisches Datenformat in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen, welches von Genehmigungsmanagementsystemen der Antragsteller, behördlichen Antragsportalen und -programmen sowie behördlichen Fachanwendungssystemen gleichermaßen verarbeitet werden kann. Diese dringend gebotene Standardisierung von Datenformaten stellt gemäß TOP 34 „Digitalisierung der Umweltverwaltung“ Nummer 4 ein Kernelement der Beschlussfassung durch die 100. UMK am 12.05.2023 dar.

32. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a (§ 7 Absatz 1 Satz 5 9. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe a sind nach dem Wort „ersetzt“ die Wörter „und nach dem Wort „Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ werden die Wörter „oder sonstige Unterlagen, die nicht für die Auslegung im Sinne von § 10 Absatz 1 erforderlich sind“ eingefügt‘ anzufügen.

Begründung:

Das in der Möglichkeit der Nachreichung von Unterlagen liegende Beschleunigungspotenzial sollte genutzt werden. Insofern sollte in Satz 5 zusätzlich ergänzt werden, dass auch Unterlagen nachgereicht werden können, die für die Beurteilung der Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit im Sinne von § 10 Absatz 1 der 9. BImSchV nicht unmittelbar von Bedeutung sind.

33. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c (§ 7 Absatz 2 Satz 1 9. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c sind in § 7 Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „hierüber“ die Wörter „unter Angabe des Datums der Vollständigkeit“ einzufügen.

Begründung:

Da das Datum der Vollständigkeit von großer Bedeutung für das Prioritätsprinzip und den Beginn der Genehmigungsfrist ist, sollte es in der Vollständigkeitsbescheinigung genannt werden.

34. Zu Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe d (§ 7 Absatz 2 Satz 4 – neu – 9. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 3 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

,d) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Unterlagen sind ...<weiter wie Vorlage>. Fachliche Einwände ... <weiter wie Vorlage>. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Un-

terlage schriftlich oder elektronisch bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 erforderlich ist.“ ‘

Begründung:

Die Ergänzung führt zu einer wichtigen, der Beschleunigung dienenden Klarstellung. Die Bestätigung der Vollständigkeit wird in der Vollzugspraxis oft wie folgt formuliert: „Die Antragsunterlagen sind vollständig.“. Dadurch wird impliziert, dass das Datum der Vollständigkeit das Datum der Bescheinigung sei. Nach Maßgabe der rechtlichen Regelungen ist jedoch in Bezug auf das Datum der Vollständigkeit auf den Tag abzustellen, an dem die Unterlagen erstmalig vollständig vorlagen. Dies kann im Einzelfall auch das Antragsdatum sein. Der Zeitraum für die Prüfung der Vollständigkeit fällt damit bereits in den Lauf der Genehmigungsfrist. Dies sollte als Ergänzung der Vollständigkeitsdefinition klargestellt werden.

35. Zu Artikel 4 Nummer 3a – neu – (§ 8 Absatz 2 Satz 1 9. BImSchV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „soll“ ersetzt.“

Begründung:

Um die klimapolitischen Ziele noch erreichen zu können, muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden. Ferner muss wegen des Krieges in der Ukraine die Unabhängigkeit von russischen Importen fossiler Energieträger (Erdgas, Erdöl, Kohle) so schnell wie möglich erreicht werden. Dies ist von herausragender nationaler Bedeutung. Es bedarf deswegen einer grundlegenden Umsteuerung in der Energiepolitik sowie der Verfahrensbeschleunigung im Hinblick auf die Genehmigung von Anlagen zur Gewinnung von Strom und Wärme aus Erneuerbaren Energiequellen und notwendige Transformationsprozesse der energieintensiven Wirtschaftsunternehmen.

36. Zu Artikel 4 Nummer 3a – neu – (§ 9 Absatz 2 9. BImSchV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. In § 9 wird Absatz 2 gestrichen.“

Begründung:

Für die Festlegung einer Frist zwischen Bekanntmachung und Auslegung besteht insbesondere bei der Veröffentlichung im Internet keine Notwendigkeit.

Die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit ist, dass Unterlagen unverzüglich nach der Bekanntmachung zur Einsicht verfügbar sind. Dem soll durch die Streichung Rechnung getragen werden.

37. Zu Artikel 4 Nummer 3a – neu – (§ 10 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 – neu – 9. BImSchV)

In Artikel 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

,3a. § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Abschrift oder Vervielfältigung“ ersetzt durch die Wörter „elektronische Fassung“.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„In begründeten Einzelfällen kann ein Ausdruck der Kurzbeschreibung bereitgestellt werden.“

Begründung:

Eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch Digitalisierung kann nur erreicht werden, wenn eine vollständig medienbruchfreie Bearbeitung von Genehmigungsverfahren ermöglicht wird. Wenn zusätzlich zu elektronischen Antragsfassungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung Papierfassungen hergestellt werden müssen, verzögert dies den Bearbeitungsprozess und macht häufigen Abgleich zwischen Papierfassung und elektronischer Fassung der Antragsunterlagen notwendig. Daher sollte auf die Übersendung von Abschriften an Dritte zu Gunsten der Bereitstellung in digitaler Form verzichtet werden.

38. Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Satz 2 9. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a ist § 16 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu ändern:

a) Die Wörter „grünem Wasserstoff“ sind durch die Wörter „Wasserstoff aus erneuerbaren Energien“ zu ersetzen.

b) Die Wörter „gemäß § 12i Erneuerbare-Energien-Verordnung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146) in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ sind zu streichen.

Begründung:

Es stellt sich die Frage, warum „nur“ bei Verfahren für Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff gemäß § 12i EE-VO auf den Erörterungstermin verzichtet werden sollte. Die Nutzung von Strom, der mittels Erneuerbarer-Energien-Anlagen produziert wurde, ist grundsätzlich volkswirtschaftlich sinnvoll. Aus diesem Grund sollte der Beschleunigungsaspekt für Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff technologieoffen ausgestaltet und für sämtliche, auch nach § 249a BauGB bauplanungsrechtlich privilegierte, Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien geöffnet werden.

Der Nachweis, dass es sich um „grünen Wasserstoff“ gemäß § 12i EE-VO handelt, ist sehr aufwendig und bedeutet einen zusätzlichen Prüfaufwand für die Behörde. Dieser zusätzliche Aufwand wird erhebliche Verzögerungen nach sich ziehen, was mit der Prämisse der Verfahrensbeschleunigung nicht vereinbar ist.

Ferner nimmt Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a auf eine Fassung des § 12i EE-VO Bezug, die nicht existiert. Der § 12i EE-VO wurde durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20.7.2022, BGBl. I S. 1237, aufgehoben. Ein Verweis auf eine nichtexistente Rechtsvorschrift erschwert den Vollzugsaufwand zusätzlich.

39. Zu Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a (§ 16 Absatz 1 Satz 2 9. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 4 Buchstabe a sind in § 16 Absatz 1 Satz 2 vor den Wörtern „ , wenn nicht der Antragsteller diesen beantragt.“ die Wörter „oder Anlagen, die mittelbar der Windenergienutzung und der Herstellung von grünem Wasserstoff dienen“ einzufügen.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass der vorliegende Gesetzentwurf den Erörterungstermin nun für die Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen an Land und von Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff fakultativ ausgestaltet. Neben dieser Änderung sollte der Erörterungstermin auch für Anlagen, die mittelbar der Windenergienutzung und der Herstellung von grünem Wasserstoff dienen, fakultativ ausgestaltet werden. Auch bei der Genehmigung von diesen Anlagen ist für die Transformation der Wirtschaft hin zur Klimaneutralität eine Beschleunigung der Verfahren erforderlich, damit Deutschland die Klimaziele einhalten kann.

40. Zu Artikel 4 Nummer 4 (§ 16 Absatz 3 – neu – 9. BImSchV)

In Artikel 4 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Auf einen ... <weiter wie Vorlage>.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 ... <weiter wie Vorlage>.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Der Erörterungstermin wird aufgehoben, wenn keine der Personen, die Einwendungen erhoben haben, an der Erörterung teilnimmt.“ ‘

Begründung:

Der Erörterungstermin dient dazu, mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, die entscheidungserheblichen Einwendungen zu erörtern. Wenn keine Person (mehr) anwesend ist, die Einwendungen erhoben hat, kann dieser Zweck des Erörterungstermins nicht erreicht werden. In diesem Fall muss die Behörde berechtigt sein, den Termin auch nach seinem Beginn aufzuheben, wenn keine Person (mehr) anwesend ist, die Einwendungen erhoben hat. Dadurch entfällt die Anfertigung einer Niederschrift (zumindest teilweise), was zu einer Zeitersparnis im Genehmigungsverfahren führt.

Die Klarstellung ist erforderlich, da seit Einführung der Öffentlichkeit des Erörterungstermins von Teilen der Öffentlichkeit sowie Vertretern von Medien erwartet wird, dass Behörden und Antragsteller Einwendungen auch erörtern, wenn keine Person, die Einwendungen erhoben hat, (mehr) anwesend ist. Hier sollte klargestellt werden, dass eine Beendigung des Erörterungstermins auch in diesem Fall zulässig ist, wenn noch nicht alle entscheidungserheblichen Einwendungen erörtert wurden.

41. Zum Gesetzentwurf allgemein (Erfüllungsaufwand für die Verwaltung)

Der in der Begründung des Gesetzentwurfs mit insgesamt mit 965 000 EUR p. a. angegebene Erfüllungsaufwand der Verwaltung in den Ländern wird als zu gering betrachtet. Der finanzielle Mehrbedarf für die Stärkung der involvierten Behörden in den Ländern wurde im Rahmen des Paktes zur Beschleunigung

von Planungs- und Genehmigungsverfahren spezifiziert und geht in keiner Weise mit dem hier angenommenen Erfüllungsaufwand einher.

42. Zum Gesetzentwurf allgemein (Änderung der VwGO)

Der Bundesrat begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, um die Netto-Treibhausneutralität im Jahr 2045 zu erreichen. Er regt an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Redaktionsversehen in § 154 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beheben. Die Vorschrift ist durch das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich eingefügt worden, das zum vorliegenden Gesetzentwurf in einem engen Sachzusammenhang steht. Denn beide dienen letztlich einem zügigeren Ausbau insbesondere von Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien.

Im Zuge der erwähnten Novellierung ist unter anderem § 80c Absatz 2 VwGO eingefügt worden. Dieser erfasst auch Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern betreffen. Nach § 80c Absatz 2 VwGO kann das Gericht bestimmte Mängel des angefochtenen Verwaltungsakts im Eilrechtsverfahren nach § 80 Absatz 5 VwGO außer Acht lassen. Aufgrund der Sachverständigenanhörung im Rechtsausschuss des Bundestags ist § 154 Absatz 5 VwGO aufgenommen worden (Rechtsausschuss des Bundestags, 39. Sitzung, Protokoll-Nr. 20/39, S. 25 f.). Dieser sollte darauf abzielen, den (Dritt-)Antragsteller, dessen Rechtsbehelf ohne die Unbeachtlichkeitsnorm des § 80c Absatz 2 VwGO beispielsweise wegen eines formellen Mangels erfolgreich gewesen wäre, von den Kosten des Verfahrens freizuhalten (Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drs. 20/5570, S. 2; Redebeiträge der Bundestagsabgeordneten Dr. Lieb, Mansoori und Benner, 86. Sitzung, Plenarprotokoll 20/86, S. 10250, 10252, 10255). Dabei ist mit der Formulierung „Gerichtskosten“ übersehen worden, dass das Verwaltungsprozessrecht in § 162 Absatz 1 VwGO i. V. m. § 154 Absatz 1 VwGO als Kosten des Verfahrens einerseits die Gerichtskosten und andererseits die sog. außergerichtlichen Kosten ansieht. Nach dem eindeutigen Wortlaut von § 154 Absatz 5 VwGO ist der allein aufgrund der Anwendung von § 80c Absatz 2 VwGO unterliegende Antragsteller – entgegen der erwähnten Zweckrichtung – nicht nur mit seinen außergerichtlichen (Anwalts-)Kosten, sondern aufgrund der notwendigen Beila-

dung eines Projektierenden, der einen Antrag stellt, nach § 154 Absatz 1, § 162 Absatz 3 VwGO auch mit dessen Anwaltskosten zu belasten. Insoweit lässt sich das Redaktionsversehen auch nicht im Wege der Auslegung beheben. Diese außergerichtlichen Kosten machen einen beachtlichen Teil der Verfahrenskosten aus.

In der erwähnten Sachverständigenanhörung wurde zudem die Befürchtung geäußert, dass aufgrund der Änderungen in § 80c VwGO keine Eilrechtsanträge mehr gestellt werden könnten. Die gerichtliche Klärung im Eilrechtsschutz ist aber mitunter für Projektierende hilfreich, um die Finanzierung ihrer Windenergieanlagen durch Dritte sicherzustellen (Rechtsausschuss des Bundestags, 39. Sitzung, Protokoll-Nr. 20/39, S. 9, 10). Wird also u. a. wegen des Kostenrisikos nach § 154 Absatz 5 VwGO kein Eilrechtsantrag eingelegt, kann dies auch ein Grund dafür sein, dass Windkraftprojekte keine ausreichende Finanzierung erhalten, so dass sie nicht realisiert werden, auch wenn Planungssicherheit letztlich erst nach dem Abschluss des Hauptsacheverfahrens vorliegt.

Für die vom Gesetzgeber ins Auge gefasste Kostenregelung zugunsten des letztlich unterliegenden Antragstellers bedarf es daher einer entsprechenden Änderung der Vorschrift.